
V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 6

Duisburg/Essen, den 10. Oktober 2008

Seite 433

Nr. 79

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen Vom 9. Oktober 2008

Aufgrund des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.02.2005 (zuletzt geändert durch Artikel 4 des Hochschulmedizingesetzes vom 20.12.2007 (GV. NRW. S. 750), in Kraft getreten am 01.01.2008) in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO) vom 17. Dezember 2004 (zuletzt geändert durch Artikel 4 des Hochschulmedizingesetzes vom 20.12.2007 (GV. NRW. S. 744), in Kraft getreten am 01.01.2008) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Änderung der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen erlassen:

Artikel I

Die Ordnung der Universität Duisburg-Essen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 7. Mai 2007 (Amtliche Mitteilungen S. 253) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Ordnung regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen an der Universität Duisburg-Essen gemäß Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.02.2005 (zuletzt geändert durch Artikel 4 des Hochschulmedizingesetzes vom 20.12.2007 (GV. NRW. S. 750), in Kraft getreten am 01.01.2008) in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO) vom 17. Dezember 2004 (zuletzt geändert durch Artikel 4 des Hochschulmedizingesetzes vom 20.12.2007 (GV. NRW. S. 744), in Kraft getreten am 01.01.2008).“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 5 HLeistBVO erfolgt ausschließlich auf Antrag. In dem Antrag legt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller dar, worin das Besondere ihrer bzw. seiner Leistungen liegt. Nachweise, die zum Beleg geeignet sind, werden beigelegt. Antragsrunden für besondere Leistungsbezüge finden in der Regel alle drei Jahre statt, erstmalig nach dem 31.12.2007. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen besteht nicht.

(2) Der Antrag der Professorin oder des Professors ist über die Dekanin oder den Dekan an die Rektorin oder den Rektor zu richten. Dem Antrag ist ein teilformalisierter Selbstbericht (Anlage 1) über die Tätigkeiten gemäß § 6 für den Zeitraum der zurückliegenden drei Jahre beizufügen. Die Dekanin oder der Dekan nimmt zu dem Antrag Stellung, und leitet den Antrag mit einem Entscheidungsvorschlag an die Rektorin oder den Rektor weiter. Der Antrag auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen wird spätestens bis zum 31.07. (Ausschlussfrist) der Dekanin oder dem Dekan, der Antrag sowie der Vorschlag der Dekanin oder des Dekans spätestens bis zum 30.09. der Rektorin oder dem Rektor vorgelegt.

(3) Bis zum 30.11. entscheidet die Rektorin oder der Rektor über die Anträge. Hierzu berät sie oder er sich mit einer Vertrauenskommission, der fünf Wissenschaftlerinnen und/oder Wissenschaftler angehören, die über besondere Erfahrungen bei der Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen verfügen und von der Rektorin oder vom Rektor auf Vorschlag des Senates ernannt werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist beratendes Mitglied der Vertrauenskommission. Die Amtszeit der Vertrauenskommission beträgt drei Jahre; die erste Amtszeit beginnt am 01.07.2008.

(4) Lehnt die Rektorin oder der Rektor die Gewährung von Leistungsbezügen ab, so ist dies schriftlich zu begründen.

(5) Die besonderen Leistungsbezüge werden in einem Stufenmodell gewährt. Das Stufenmodell weist sowohl in Besoldungsgruppe W 2 als auch in Besoldungsgruppe W 3 Stufenbeträge in Höhe von monatlich 150,00 EURO auf.

(6) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden in vier Stufen vergeben (Stufenmodell):

- Stufe 1: Beiträge in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder in der Nachwuchsförderung, die über üblicherweise zu erwartenden Leistungen von Professorinnen und Professoren deutlich hinausgehen. Diese Stufe entspricht 150,00 EURO monatlich.
- Stufe 2: Dauerhaft sehr gute Beiträge zur Entwicklung von Forschung, Lehre, Weiterbildung oder in der Nachwuchsförderung, die das Profil des Faches/Fachbereichs nachhaltig mitprägen. Diese Stufe entspricht weiteren 150,00 EURO monatlich.
- Stufe 3: Beiträge in Forschung, Lehre, Weiterbildung und/oder in der Nachwuchsförderung von sehr hohen Standards und herausragender Bedeutung für die Entwicklung der Universität. Diese Stufe entspricht weiteren 150,00 EURO monatlich.
- Stufe 4: Herausragende, international beachtete und maßgebliche Beiträge in Forschung, Lehre, Weiterbildung und/oder in der Nachwuchsförderung, die die internationale und fachüberschreitende Reputation maßgeblich mitprägen. Diese Stufe entspricht weiteren 150,00 EURO monatlich.

(7) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen erfolgt aufgrund bereits erbrachter Leistungen im Sinne von § 6, insbesondere in den zum Zeitpunkt der Antragstellung zurückliegenden zwei bis drei Jahren. Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen wird auf bis zu drei Jahren befristet.

(8) Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Unbefristete monatliche Bezüge sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen. Es kann vereinbart werden, dass unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

(9) Abweichend von Absatz 1 bis 3 richten Antragstellerinnen oder Antragsteller aus der Medizinischen Fakultät ihren Antrag an die Dekanin oder den Dekan. Antragsrunden für besondere Leistungsbezüge finden bei Bedarf jährlich statt. Die Rektorin oder der Rektor folgt in der Regel dem Vorschlag der Dekanin oder des Dekans und legt die von der Dekanin oder dem Dekan verhandelten Bezüge fest.

(10) Aus Gründen der Transparenz des Verfahrens erteilt die Hochschulleitung in geeigneter Weise geschlechtsdifferenziert Auskunft über die bisherige Verteilung von Leistungsstufen.

(11) Leistungen, die bereits in Berufungs- bzw. Bleibegesprächen zugesagt wurden, sollen grundsätzlich nicht nochmals mit besonderen Leistungsbezügen bedacht werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 05.09.2008.

Duisburg und Essen, den 9. Oktober 2008

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler